



Ingo Bartussek/Fotolia.com

Das Ziel ist klar: Neu- und Bestandsgebäude sollen künftig deutlich energieeffizienter werden. Der Entwurf für die mittlerweile vierte Fassung der Energieeinsparverordnung verschärft die Vorschriften jedoch nur für Neubauten. Was sich deutlich ändern soll: Transparenz- und Dokumentationspflichten.

Novelle kommt als EnEV 2014

Der Referentenentwurf im Vergleich zur geltenden Energieeinsparverordnung

Mitte Oktober einigten sich die Bundesministerien für Bau, Wirtschaft und Umwelt auf einen EnEV-Entwurf und stimmten ihn mit der Bundesregierung ab. Danach ging er zur Stellungnahme an die Bundesländer, kommunalen Spitzenverbände und betroffenen Wirtschaftsverbände. Bis zum Inkrafttreten muss die Novelle noch etliche parlamentarische Hürden nehmen. Es kann gut sein, dass die angestrebte „EnEV 2012“ erst zwei Jahre später als „EnEV 2014“ in Kraft tritt. Was könnte sich durch die Novelle ändern? Der Artikel vergleicht die Anforderungen der aktuellen EnEV 2009 mit den Vorgaben des Referentenentwurfs vom 15. Oktober 2012.

Melita Tuschinski

Die Bundesregierung muss die EnEV erneut novellieren, weil auch Deutschland die Vorgaben der neugefassten EU-Gebäuderichtlinie aus dem Jahr 2012 umsetzen muss. Die vollständige Bezeichnung lautet: „Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)“. Parallel zu den EU-Vorgaben gilt es auch die Ziele der Bundesregierung

zur Energieeinsparung und zum Umweltschutz im Gebäudebereich umzusetzen: Das Energiekonzept sowie die Eckpunkte zur Energieeffizienz im Gebäudebereich.

EnEG zuerst novellieren

Bevor die EnEV geändert wird, muss das geltende Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2009) novelliert werden. Erst dieses Gesetz ermächtigt die Bundesregierung, Verordnungen wie die EnEV zu erlassen oder zu än-

Artikel aus:
IngenieurBlatt

Heft 12 · Dezember 2012 · S. 26-30
© 2012 Fachverlag Schiele & Schön GmbH
Nr. 9212

dern. Aufgrund der neugefassten EU-Richtlinie muss die Bundesregierung zunächst das aktuelle EnEG um etliche Aspekte erweitern. Die zuständigen Bundesministerien haben parallel zur EnEV auch einen Entwurf für die EnEG-Novelle mit der Bundesregierung abgestimmt. Dieser umfasst beispielsweise folgende Änderungen des EnEG 2009:

- Den Niedrigstenergie-Neubaustandard definieren und ab 2021 – für öffentliche Gebäude bereits ab 2019 – verbindlich vorschreiben: Es sind Gebäude mit einer sehr guten Gesamtenergieeffizienz. Ihr sehr geringer Energiebedarf wird bestmöglich durch erneuerbaren Energien gedeckt.
- Den Energieausweis im Bestand rechts-



Melita Tuschinski
Dipl.-Ing.Ut; Freie Architektin; seit 1996 in Stuttgart selbstständig tätig; spezialisiert auf „energie-effiziente Architektur mit Internet-Medien“; seit 1999 betreut sie das Experten-Portal zur Energieeinsparverordnung EnEV-online.de als Herausgeberin und Autorin.
www.EnEV-online.de
www.tuschinski.de

verbindlich einführen: Der vielzitierte Satz „Die Energieausweise dienen lediglich der Information“ wurde geändert. Nur die Energieausweise und Kennwerte für kommerzielle Anzeigen sollen lediglich informieren. Die bisher beiliegenden Modernisierungsempfehlungen sollen im Energieausweis integriert sein. Verkäufer und Vermieter müssen den Gebäude-Ausweis nicht nur wie bisher „zugänglich machen“, sondern ihn „vorlegen oder übergeben“. In kommerziellen Immobilien-Anzeigen sollen Verkäufer und Vermieter auch die Energiekennwerte angeben. In Kinos, Theater und sonstigen großen Gebäuden mit regem Publikumsverkehr sollen deren Eigentümer auch jeweils den Energieausweis aushängen.

- Energieausweis und Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlagen verstärkt prüfen: Ein unabhängiges, bundesweites Kontrollsysteem soll es ermöglichen, alle Ausweise und Berichte durch jeweils eine individuelle Registriernummer zu erfassen. Die Behörden sollen über das Internet auf die Daten zugreifen, Stichproben auswählen und aufgrund der Energieausweise und Inspektionsberichte Kontrollen durchführen.

Neue Paragrafen hinzufügen

Aufgrund der genannten Vorgaben umfasst der Referentenentwurf für die EnEV-Novelle etliche neue Paragrafen:

- Präambel zu den Zielen
- Paragraf 16a Pflichtangaben in Immobilienanzeigen
- Paragraf 26c Registrierungsnummern für Energieausweise und Inspektionsberichte
- Paragraf 26d Stichprobenkontrollen zu Energieausweisen und Berichten
- Paragraf 26e Erfahrungsberichte der Länder
- Paragraf 26f Stichprobenkontrollen bei Neubauten
- Paragraf 30 Aufgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt).

Im Novellen-Entwurf fehlt die bisherige Anlage 10 (Muster Modernisierungsempfehlungen). Auf diesem Vordruck kann der Aussteller des Energieausweises dem Eigen-

tümer für sein Bestandsgebäude empfehlen, wie er die Energieeffizienz seines Altbau durch kostengünstige Baumaßnahmen oder durch die Sanierung der Anlagentechnik zum Heizen, Wasser erwärmen, Lüften oder Beleuchten verbessern kann. Wenn der Bestandsbau bereits umfassend energetisch saniert ist und der Aussteller keine Modernisierungen empfehlen kann ist er verpflichtet, dies seinem Auftraggeber mitzuteilen. Die Details regelt die aktuelle EnEV 2009 im Paragraf 20 (Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz).

Laut Referentenentwurf für die Novelle sollen diese Empfehlungen zur Modernisierung künftig fester Bestandteil des Energieausweises sein, weil die EU-Richtlinie auch ihre Rolle verstärken will. Bisher entstand häufig der irrtümliche Eindruck, dass diese Empfehlungen nicht unbedingt zusammen mit dem Energieausweis erstellt werden müssen – denken wir nur an das Stichwort: „Günstiger Verbrauchs-Energieausweis via Internet“.

Ziele zur Energieeffizienz festlegen

Als klarstellendes Vorwort bringt der Referentenentwurf eine Präambel, die kurz zusammenfasst, welche Ziele diese Verordnung verfolgt:

- im Gebäudebereich Energie einsparen;
- das Wirtschaftlichkeitsgebot beachten;
- die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung verfolgen;
- einen nahezu klimaneutralen Bestand bis 2050 erreichen;
- parallel zur EnEV auch andere politische Instrumente gezielt einsetzen: Modernisierungsoffensive im Bestand, finanzielle Förderung und den Sanierungsfahrplan.

Ferienwohnungen neu definiert

Die aktuelle EnEV 2009 gilt für alle Gebäude, die durch Energieeinsatz beheizt und gekühlt werden sowie für deren Anlagentechnik zum Heizen, Kühlen, Lüften und für Raumluft- und Beleuchtungstechnik – Letz-

tere nur bei Nichtwohngebäuden. Die Energie für Produktionsprozesse in Gebäuden fällt allerdings nicht unter die EnEV.

In Paragraf 2 (Anwendungsbereich) listet die EnEV 2009 im zweiten Absatz die Ausnahmen, die nicht unter die Verordnung fallen. Dazu gehören auch Ferien- oder Wochenendhäuser als „Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind“. Der Referentenentwurf erweitert diese Definition und passt sich der EU-Richtlinie an, die auch folgende Ausnahme-Möglichkeit anbietet. Demnach werden Wohngebäude, die hauptsächlich in den warmen Jahreszeiten genutzt werden, auch als EnEV-Ausnahmen eingestuft. Als Maßstab gilt dabei der zu erwartende Energieverbrauch. Wenn dieser unter 25 Prozent dessen liegt, was im Falle einer ganzjährigen Nutzung anfallen würde, gilt das Haus gemäß dem Novellen-Entwurf als EnEV-Ausnahme.

Regen Publikumsverkehr präzisieren

Die aktuelle EnEV 2009 verpflichtet in Paragraf 16 (Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen) die Eigentümer von bestimmten Nichtwohngebäuden, einen Energieausweis öffentlich gut sichtbar auszuhängen, wenn im Gebäude zahlreiche Besucher ein und aus gehen, weil sie auf über 1000 Quadratmetern Nutzfläche eine öffentliche Dienstleistung wahrnehmen – beispielsweise ein Rathaus oder Bürgerzentrum.

Die EU-Richtlinie weitete diese Pflicht auch auf großflächige, privatwirtschaftliche Gebäude mit regem Publikumsverkehr aus. Deshalb definiert der Referentenentwurf nun auch den Begriff „Nutzfläche mit starkem Publikumsverkehr“. Es sind demnach bestimmte Nutzflächen in Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind und die viele Personen während ihrer Öffnungszeiten besuchen. Dabei weist der Entwurf auch darauf hin, dass es sowohl öffentliche als auch private Einrichtungen sein können, die gewerblich, freiberuflich, kulturell, sozial oder behördlich genutzt werden. Die Aushang-Pflicht könnte

demnach künftig auch Kinos, Theater, Kaufhäuser usw. betreffen.

Energieeffizienter neu bauen

Als die Bundesregierung die EnEV 2009 um 30 Prozent gegenüber der EnEV 2007 verschärfe ging sie davon aus, dass die nächste EnEV 2012 die energetische Messlatte nochmals um 30 Prozent höher legen würde. Doch der jetzige Referentenentwurf verändert den energetischen Standard für Neubauten recht moderat. In zwei Stufen sollen sich die Anforderungen an neu erbaute Gebäude erhöhen: erstmals mit der anstehenden EnEV 2014 und danach mit der EnEV 2016. Der höchstzulässige Primärenergiebedarf zum Heizen, Wassererwärmen, Lüften und bei Nichtwohngebäuden auch zum Beleuchten soll dabei um jeweils 12,5 Prozent sinken. Parallel dazu soll sich der maximal erlaubte Wärmeverlust durch die Gebäudehülle um jeweils zehn Prozent reduzieren. Das Bundesbauministerium geht aufgrund der beauftragten Untersuchungen davon aus, dass weitere Verschärfungen nicht mehr wirtschaftlich zu realisieren sind.

Energetische Bilanzierung für Neubauten

Auch der Entwurf für die EnEV-Novelle unterscheidet zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden. Für letztere müssen Planer künftig die neue Ausgabe der Normenreihe DIN V 18599 (Energetische Bewertung von Gebäuden) vom Dezember 2011 anwenden. Sie bringt zahlreiche Änderungen und Neuerungen mit sich. Für Wohngebäude umfasst der Novellen-Entwurf auch eine vereinfachte Nachweis-Methode. Die aktuelle EnEV regelt in Paragraf 3 (Anforderungen an Wohngebäude), was Eigentümer und Fachleute beachten müssen, wenn sie ein neues Wohnhaus oder Wohngebäude planen und bauen:

- Den Jahres-Primärenergiebedarf für die Anlagentechnik begrenzen;
- den Wärmeschutz der Gebäudehülle für die Außenbauteile gewährleisten;
- die EnEV-Berechnungen wie gefordert durchführen;
- den sommerlichen Wärmeschutz für die Innenräume gewährleisten.

Der Referentenentwurf für die Novelle vereinfacht den Energie-Nachweis für bestimmte neu errichtete Wohngebäude. Welches diese Wohnhäuser sind, das listet der Entwurf in der Anlage 1 (Anforderungen an Wohngebäude). Es sind demnach Wohnbauten, die bestimmte Bedingungen erfüllen, was sowohl ihre Größe und Gebäudegeometrie anbelangt als auch die anlagentechnische Ausstattung, den Anteil ihrer Fensterfläche



Käufer und Vermieter von Immobilien müssen sich darauf einstellen, die energetischen Kennwerte ihrer Immobilien transparenter zu kommunizieren.

im Vergleich zu den Fassadenflächen, die Ausführung der Wärmebrücken, die Dictheit der Gebäudehülle etc. Für diese Wohnhäuser umfasst der Referentenentwurf spezielle Tabellen mit Ausstattungs-Varianten sowohl für den Wärmeschutz der Gebäudehülle als auch für die Anlagentechnik zum Heizen, Wassererwärmen und Lüften.

Ein neu erbautes Wohngebäude erfüllt gemäß Referentenentwurf die EnEV-Anforderungen, wenn es die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und wenn seine bauliche und anlagentechnische Ausstattung mit einer der vorgeschlagenen Varianten übereinstimmt. In diesem Fall muss der Planer keinen Energie-Nachweis berechnen. Er kann die Energiekennwerte aus der entsprechenden EnEV-Tabelle übernehmen.

Energieausweis sofort ausstellen

Eine häufige Quelle für Missverständnisse bietet die aktuelle EnEV mit dem Paragrafen 16 (Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen) im ersten Absatz. Dieser besagt, dass der Bauherr oder Eigentümer eines Neubaus sicherstellen muss, dass ein Energieausweis nach EnEV aufgrund des fertig erbauten Gebäudes ausgestellt wird. Diesen Gebäude-Ausweis muss der Aussteller nach dem entsprechenden EnEV-Muster darstellen. Der Eigentümer muss diesen Energieausweis aufbewahren und ihn den Baubehörden vorlegen, wenn diese ihn verlangen. In der Praxis sieht es jedoch so aus, dass der Planer den EnEV-Nachweis bereits für den Bauantrag berechnet. Bei der Bauausführung wird jedoch noch so manche pragmatische Änderung durchgeführt, so dass das fertige Gebäude häufig von den geplanten Details

abweicht. Wenn Planer und Bauherr nicht bereits im Vorfeld über den „Energieausweis gemäß Bauausführung“ gesprochen haben stellt der Eigentümer häufig erst nach Monaten oder Jahren fest, dass er keinen Energieausweis hat, wenn die Baubehörde oder seine potenziellen Käufer oder Mieter danach fragen. In dieser Situation beginnt der Streit um die Frage, ob der Planer auch diesen „End-Energieausweis“ automatisch hätte ausstellen müssen, ob der Bauherr extra dafür bezahlen muss und ob der tatsächlich gebaute Neubau auch die EnEV-Vorgaben erfüllt. Es gibt mittlerweile spezialisierte Sachverständige, die den Bauherrn bei der Endabnahme begleiten.

Der Referentenentwurf packt dieses Problem an und formuliert den ersten Absatz des besagten Paragraphen neu. Demnach muss der Bauherr sicherstellen, dass gleich nach der Fertigstellung des Neubaus ein Energieausweis ausgestellt und ihm ausgehändigt wird. Gleichermaßen soll gelten, wenn ein Altbau saniert wird und der Planer rechnerisch nachgewiesen hat, dass das gesamte Gebäude nicht mehr als 40 Prozent über dem Neubau-Standard liegt.

Baubestand wie bisher sanieren

Für den Baubestand bringt der Referentenentwurf keine wesentlichen Änderungen, auch keine neuen Nachrüstpflichten. Nur wer seine alten Schaufenster oder Außentüren austauscht, muss einen verschärften Wärmeschutz berücksichtigen, der dem aktuellen Standard angepasst ist. Bei Wohn- und Zonen von Nichtwohngebäuden mit einer Innentemperatur von höchstens 19 Grad Celsius dürfen sanierte Schaufenster künftig einen maximalen Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von 1,6 Watt pro Quadratmeter und Kelvin (W/m^2K) aufweisen im Vergleich zu bisher 2,0 W/m^2K . Für sanierte Außentüren schreibt der Referentenentwurf einen maximalen U-Wert von 1,8 W/m^2K vor im Vergleich zu 2,9 W/m^2K wie viel die EnEV 2009 verordnete.

Eine erfreuliche Klarstellung bringt der Referentenentwurf im Paragrafen 9 (Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden). Der erste Absatz führt zum häufigsten Missverständnis: Eigentümer von Altbauten, die einen Teil ihrer Fassade, ihres Daches oder einige Fenster sanierten wollten waren der Ansicht, dass sie laut EnEV die gesamte Fassade, das Dach oder alle Fenster saniert müssten. Spricht die EnEV 2009 hier von den „betroffenen Außenbauteilen“ – für die sie die Wärmeschutz-Vorgaben regelt – formuliert der Referentenentwurf den Text unmissverständlich: „... sind die Änderungen so auszuführen, dass die betroffenen Flä-

chen die ... festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschreiten.“

Energieausweis im Bestand verbessern

Wie eingangs erwähnt, will die neugefasste EU-Richtlinie die Rolle des Energieausweises im Bestand erheblich stärken. Im Referentenentwurf schlägt sich diese Absicht in vielfacher Weise nieder:

- Modernisierungsempfehlungen im Energieausweis integrieren: In ihren Anlagen stellt die EnEV 2009 auch Muster für die Darstellung des Energieausweises bereit. Für die Modernisierungsempfehlungen muss der Aussteller allerdings soweit die Anlage 10 nutzen und sie dem Energieausweis beilegen. Der Referentenentwurf integriert dieses Muster in die Energieausweise als vorletzte Seite, vor den Erläuterungen, die auf der letzten Seite des Energieausweises für Wohn- und Nichtwohngebäuden abgedruckt sind.
- Energieausweis nicht nur zeigen, sondern vorlegen: Wer Wohnungen, ein Haus oder ein sonstiges Gebäude verkaufen oder neu vermieten will, muss nach der aktuellen EnEV den potenziellen Käufern oder Miethaltern einen Energieausweis zeigen, spätestens, wenn diese ihn verlangen. Nach dem Referentenentwurf für die EnEV-Novelle müssen die Verkäufer und Vermieter künftig den Energieausweis ihren potenziellen Kunden bereits vorlegen, wenn diese das betreffende Gebäude besichtigen.
- Energieausweis als Dokument überreichen: Der Referentenentwurf geht noch weiter mit seinen Anforderungen an Verkäufer und Neuvermieteter: Wer ein Gebäude ganz oder teilweise verkauft oder neu vermietet muss dem Käufer oder Neumieteter den Energieausweis übergeben.
- Energieausweis in kleineren öffentlichen Gebäuden aushängen: Die EnEV 2009 fordert, dass in öffentlichen Gebäuden der Eigentümer einen Energieausweis gut sichtbar aushängt, weil die Bürger es häufig aufsuchen und auf über 1000 Quadratmetern öffentliche Dienste nutzen. Künftig soll diese Regel für Gebäude ab 500 Quadratmetern Nutzfläche gelten. Ab dem 8. Juli 2015 soll sich dieser Wert nochmals halbieren.
- Energieausweis auch in privatwirtschaftlichen Bauten aushängen: Soweit betrifft die Aushang-Pflicht nur Gebäude mit öffentlichen Dienstleistungen. Künftig soll auch in Kinos, Theatern, Kaufhäusern und anderen großflächigen, privatwirtschaftlich genutzten Gebäuden ein Energieausweis aushängen.
- Energetische Gebäude-Kennwerte in kommerziellen Immobilienanzeigen mit angeben: Wer sich heute die kommerziellen Anzeigen in großen Tageszeitungen ansieht findet ab

und zu einem Hinweis auf ein Gebäude in Passivhaus-Standard. Nach dem Vorschlag des Novellen-Entwurfs soll sich diese Situation drastisch ändern: Wer eine kommerzielle Anzeige schaltet, weil er ein Gebäude ganz oder teilweise verkaufen oder neu vermieten will, soll auch die Energiekennwerte mit angeben – bei Wohngebäuden bezogen auf die Wohnfläche.

Kontrollen und Strafen verstärken

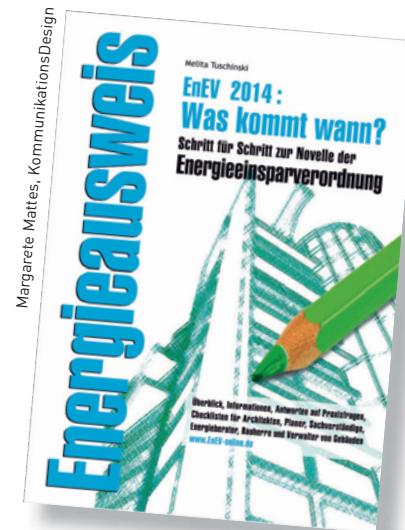
Wer baut oder saniert, hat sich an das geltende Baurecht seines Bundeslandes zu halten. Auch für die praktische Anwendung der EnEV sind die Länder nach wie vor zuständig. Als Verantwortliche benennt die EnEV 2009 in erster Linie den Bauherren, jedoch auch Betreiber von Klimaanlagen in Gebäuden, Verkäufer und Vermieter im Baubestand sowie diejenigen Fachleute, die ein Bauprojekt als Beauftragte planen, bauen oder sanieren. Die Baubehörden können von einem Neubau-Eigentümer jederzeit verlangen, dass er den Energieausweis als EnEV-Nachweis vorlegt. In der Praxis geschieht dies jedoch selten.

Die EU-Richtlinie setzt auf Kontrolle, deshalb schreibt der Referentenentwurf verschiedene Maßnahmen vor in der Hoffnung, dass sich die EnEV-Theorie und die Praxis besser decken. In Einzelnen handelt es sich um folgende neue Regeln:

- Zentrales Kontrollsysteem für Energieausweise und Inspektionsberichte einführen: Auf diese zentrale Online-Datenbank sollen die Baubehörden in den Ländern zugreifen und Stichprobenkontrollen durchführen können. Für diese neuen Regeln schlägt der EnEV-Entwurf zwei neue Paragraphen vor: Paragraph 26 „Registriernummer“ und Paragraph 26d „Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen“. Ersterer betrifft diejenigen Fachleute, die Klimaanlagen in Gebäuden inspizieren und jeweils einen Bericht für den Anlagenbetreiber verfassen sowie die Ersteller von Energieausweisen im Bestand. Diese Inspektoren und Aussteller müssen künftig bei der zuständigen Behörde eine Registriernummer beantragen. Im Antrag müssen sie ihren Namen und Anschrift, das Bundesland und die Postleitzahl des betroffenen Gebäudes angeben sowie das Ausstellungsdatum des Berichtes oder des Gebäude-Ausweises. Als Details müssen die Inspektoren noch die Nennleistung der inspizierten Klimaanlage ausweisen sowie bei Energieausweisen die Art der Berechnung (Energiebedarf oder -verbrauch) und die Art des Gebäudes (Wohn- oder Nichtwohnbau). Anhand dieser individuellen Registriernummer sollen

die Baubehörden künftig einzelne Berichte und Energieausweise auswählen und stichprobenhaft kontrollieren, ob die EnEV-Vorgaben erfüllt sind. Wie das in der Praxis aussehen soll, regelt der Novellen-Entwurf so, wie es die EU-Richtlinie fordert. Die Behörden müssen demnach entweder untersuchen, wie glaubwürdig die Eingaben und Ergebnisse im Energieausweis sind (Validität), oder die Eingaben, Ausgaben und Modernisierungsempfehlungen prüfen bis hin zu einer vollständigen Prüfung der Berechnungen im Energieausweis und sogar das betreffende Haus besichtigen, wenn der Eigentümer damit einverstanden ist.

- Neubauten auf EnEV-Einhaltung kontrollieren: Der geltenden EnEV wird häufig vorgeworfen, dass sie nicht greift, weil so gut wie keine Kontrolle zu befürchten ist. Tatsächlich muss der Bauherr mit dem Bauantrag auch einen EnEV-Nachweis einreichen. Wenn auf der Baustelle manch Detail jedoch anders ausgeführt wurde, müsste der Energieausweis für das fertig erbaute Gebäude dieses auch dokumentieren. Dieses „Kontroll-Leck“ will der EnEV-Entwurf mit den bereits oben erwähnten Stichprobenkontrollen lösen. Die zuständigen Landesbehörden sollen künftig auch anhand von Stichprobenkontrollen überprüfen, ob neu errichtete Gebäude die EnEV-Anforderungen erfüllen.
- Ordnungswidrigkeiten im Umgang mit Energieausweis erweitern: Wer seine Pflichten zur Vorlage und Übergabe des Energieausweises verletzt oder in kommerziellen Anzeigen die Energiekennwerte des Gebäudes nicht angibt, soll nach dem Entwurf für die EnEV-Novelle ordnungswidrig handeln. Es drohen sogar Bußgelder. Deren Höhe erstreckt sich je nach Vergehen nach wie vor zwischen 5000 und 50000 Euro.



Die kostenfreie Broschüre „EnEV 2014: Was kommt wann?“ informiert Fachleute und Auftraggeber über die Anforderungen der künftigen Energieeinsparverordnung. Download: www.EnEV-online.de.

Die weiteren Schritte kennen

Nach der Prüfung des Referentenentwurfs durch die Bundesländer, kommunale Spitzenverbände und interessierte Kreise bestand am 19. November die Gelegenheit, die jeweiligen Positionen im Rahmen der Verbandeanhörung zu vertreten. Aufgrund der dadurch gewonnenen Erkenntnisse werden die federführenden Bundesministerien für Bau und Wirtschaft den „Referentenentwurf“ zum „Regierungsentwurf“ fortschreiben. Das Bundeskabinett wird dann über diesen Entwurf entscheiden und ihn dem Bundesrat zur Beschlussfassung zuleiten. Hat dieser Änderungswünsche muss zunächst erneut das Bundeskabinett diese Maßgaben beschließen, bevor die novellierte EnEV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.

Gemäß EU-Richtlinie müsste die EnEV-Novelle ab dem 9. Januar 2013 gelten. Dieser Termin ist nicht zu halten. Der Referentenentwurf sieht zwei Stufen für das Inkrafttre-

ten der Novelle vor: eine erste rund drei Monate nach der Verkündung und die zweite Stufe nach rund sechs Monaten. Die zweite Frist bezieht sich auf alle geänderten Berechnungs- und Nachweis-Methoden sowie Darstellungs-Vorlagen, weil die Software-Hersteller ihre Produkte anpassen müssen.

Bis zu drei Jahre nach dem Inkrafttreten soll gemäß Paragraf 30 des Referentenentwurfs das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin die Aufgaben einer bundesweiten Registrierstelle für Inspektionsberichte und Energieausweise übernehmen, bis die Länder ihre eigenen Regelungen treffen.

Fazit und Ausblick für Planer

Die Energiesparverordnung (EnEV) wird bereits zum vierten Mal geändert. Erst nachdem die Novelle nächstes Jahr im Bundesgesetzblatt verkündet wird können Ingenieure und Planer sich verbindlich verpflichten, die neuen Vorgaben zu erfüllen. Bis dahin sollte

die Zeit genutzt werden, um sich mit den voraussichtlichen Änderungen vertraut zu machen, beispielsweise mit der vereinfachten „EnEV-easy-Methode“ für bestimmte Wohngebäude oder der Anwendung der neuen Ausgabe der DIN V 18599 (Energetische Bewertung von Gebäuden) vom Dezember 2011. Auch sollte im Blick behalten werden, dass in einigen Jahren der Niedrigstenergie-Standard verpflichtend wird. Bis 2050 soll der gesamte Baubestand in Deutschland klimaneutral saniert sein.

Weitere Informationen im Internet:

EU-Richtlinie 2010:

www.enev-online.de/epbd/2010/

Nationale Ziele: www.bundesregierung.de

EnEV 2009: www.enev-online.org

Novellierungsverfahren: www.bmvbs.de

EnEV-Novelle: www.enev-online.com

DIN V 18599: www.beuth.de

DIBt: www.dibt.de